

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 03.08.2022 – Zahl der Aktualisierungen: 0

|    |  |
|----|--|
| 1. | <p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b><br/>                 Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („<b>Nachrangdarlehen</b>“).<br/>                 Bezeichnung: SEH_Invest_Sea_Devils_GmbH_Nachrangdarlehen_6,0%_2022_2025</p>  |
| 2. | <p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b><br/>                 SEH Invest SeaDevils GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „<b>Anbieter</b>“ und „<b>Emittent</b>“ der Vermögensanlage), Nobistor 16, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 176493. Geschäftstätigkeit ist das Auftreten als Emissionszweckgesellschaft und die Ausreichung zweckgebundener Nachrangdarlehen an die weitere Gesellschaften.</p> <p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b><br/> <a href="http://www.nnxt.de">www.nnxt.de</a>, Northstone NXT GmbH, Nobistor 16, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 165630 („<b>Internet-Dienstleistungsplattform</b>“, „<b>Plattform</b>“ und „<b>Plattformbetreiber</b>“).</p>   |
| 3. | <p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b></p> <p><u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals in Form eines qualifiziert nachrangigen Darlehens an die SEH Football Betreiber GmbH („<b>Projektinhaber</b>“) zu ermöglichen.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die Weiterleitung des eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals in Höhe der Nettoeinnahmen (s.u.) durch den Emittenten an den Projektinhaber in Form eines qualifiziert nachrangigen Darlehens („<b>Weiterleitungskredit</b>“) zur Umsetzung des Vorhabens.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die „<b>Nettoeinnahmen</b>“ dieser Finanzierung (d.h. das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital abzüglich der Transaktionskosten i.H.v. 10,0 % des Emissionsvolumens (s.u. Ziffer 9. Kosten und Provisionen)) an den o.g. Projektinhaber in Form eines qualifiziert nachrangigen Darlehens weiterzuleiten. Der Weiterleitungskredit wird abhängig vom tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital zu folgenden Konditionen geschlossen werden: max. Darlehenshöhe EUR 1.999.750, feste Laufzeit bis zum 31.12.2025, fester Zinssatz von 6,0 % p.a.</p> <p>Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die außer der Weiterleitung des Kapitals an den Projektinhaber kein weiteres Geschäft betreibt. Die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen werden aus Mitteln bedient, die der Emittent aus dem Weiterleitungskredit von dem Projektinhaber erhält. Der Projektinhaber ist in der Sport- und Veranstaltungsbranche tätig, speziell im Aufbau und Betrieb einer professionellen American Football Mannschaft in Hamburg und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Anschrift des Projektinhabers lautet: Nobistor 16, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 166590.</p> <p>Der Projektinhaber wird das Kapital für die Erhöhung seiner Liquidität zur Umsetzung seiner unternehmerischen Strategie („<b>Vorhaben</b>“) nutzen. Der Projektinhaber wird die Nettoeinnahmen wie folgt zur Umsetzung des Vorhabens verwenden: 42,5 % für die Anmietung eines Stadions mit größerer Zuschauerkapazität zur Durchführung von Top Spielen sowie damit zusammenhängende Kosten für Stadioninfrastruktur und sonstige Kosten des Spieltags (Unterhaltungsprogramm, Sicherheitsdienst etc.); 25 % für die Optimierung des Marketing; 10 % für den Ausbau von herkömmlichen Vertriebswegen, Beauftragung bzw. Einkauf von Käuferanalysen für Merchandisingprodukte sowie nachgelagerte, zielgerichtete Produktentwicklung; 7,5 % für Analyse und Ausbau digitaler Vertriebswege sowie Stärkung der digitalen Präsenz in Form von Homepage und Social Media Accounts; 10 % für den Aufbau eines Nachwuchsförderungsprogramms durch die Organisation und Durchführung entsprechender (Scouting-)Veranstaltungen und Camps sowie 5 % (EUR 99.900) als Liquiditätsreserve. Aktuell führt der Emittent Gespräche mit der Betreibergesellschaft des Volksparkstadions (ca. 57.000 Zuschauerplätze; Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg). Im Vergleich zu dem aktuell genutzten Stadion Hoheluft am Lokstedter Steindamm 87, 22529 Hamburg mit einer Kapazität von ca. 5.000 Zuschauern würde dies zu einer Steigerung der Zuschauerkapazitäten um mehr als den Faktor 11 führen.</p> <p>Die erforderlichen Mittel für Zins- und Rückzahlung des Weiterleitungskredits wird der Projektinhaber mit den Einnahmen aus der Durchführung von Spieltagen, Sponsoren- und Lizenzerlösen und dem Verkauf von Merchandisingprodukten erwirtschaften. Der Emittent erhält die für die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens erforderlichen Mitteln vom Projektinhaber als Kapitaldienst aus dem Weiterleitungskredit.</p> <p>Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so werden die Nettoeinnahmen dennoch an den Projektinhaber weitergeleitet. Der Projektinhaber wird das Vorhaben in geringerem Umfang umsetzen und die eingeworbenen Mittel dabei anteilig entsprechend der vorgesehenen Verwendung einsetzen. Dementsprechend beträgt das Verhältnis von Eigen- zu Fremdmitteln in Bezug auf das Vorhaben bei Erreichen des Funding-Limits 0 % zu 100 %. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts betragen EUR 1.999.750. Die Umsetzung des Vorhabens hat bereits zum Teil begonnen. Die aktuelle Spielsaison hat am 04.06.2022 begonnen. Der Projektinhaber steht in vorvertraglichen Verhandlungen mit dem Stadionbetreiber des Volksparkstadions für die spieltagsweise Anmietung (wie oben beschrieben). In den Jahren 2022 und 2023 sollen bis zu 6 Top Spiele in dem anzumietenden Stadion durchgeführt werden. Tickets für die Spiele können unter <a href="https://shops.ticketmasterpartners.com/hamburg-sea-devils">https://shops.ticketmasterpartners.com/hamburg-sea-devils</a> erworben werden. Ebenso hat der Projektinhaber bereits vorvertraglich Gespräche mit einem internationalen Sportmarketing-Berater aufgenommen, um die Marketing-, Vertriebs- und Digitalisierungsstrategie zu besprechen und zu optimieren. Im Nachwuchsförderungsprogramm hat der Projektinhaber bereits erste Trainingscamps mit Jungtalenten durchgeführt und plant für den Sommer 2022 weitere Camps und Zusammenarbeiten zur Nachwuchsförderung.</p> |
| 4. | <p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> – Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2025 („<b>Rückzahlungstag</b>“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht erstmalig 24 Monate vor dem Rückzahlungstag ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („<b>ordentliches Kündigungsrecht</b>“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>   |
|    | <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> – Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 („<b>Funding-Schwelle</b>“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht bis zum 15.04.2023 erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungsdienstleister unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag oder dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,0 % p.a. (Berechnungsweise: act/365).</p> <p>Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31.12.2023. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2025. Im Falle einer ordentlichen Kündigung sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären.</p>   |

|    |  |
|----|--|
| 5. | <p><b>Risiken – Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p>   |
|    | <p><b>Maximalrisiko</b> – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>  |
|    | <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten (unternehmerisches Risiko)</b> – Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage verbraucht sind). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Investoren daher darauf angewiesen, dass der Projektinhaber seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Nachrangdarlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Das Geschäftsmodell des finanzierten Projektinhabers besteht im Aufbau und Betrieb einer professionellen American Football Mannschaft in Hamburg und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Der Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Vorhaben, das durch das Nachrangdarlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann und/oder nicht die erwarteten Erträge generiert. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Projektinhabers noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Projektinhaber kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von verschiedensten Faktoren ab, insbesondere von dem erfolgreichen Aufbau sowie dem sportlichen wie kommerziellen Erfolg der von dem Projektinhaber betriebenen American Football Mannschaft etwa in Form von Ticketverkäufen für Spieltage oder Einnahmen aus Sponsoring und Merchandising, den sonstigen Finanzierungsbedingungen des Projektinhabers oder möglicher Umsatzausfälle beispielsweise aufgrund pandemiebedingter Restriktionen (z.B. Kapazitätsbeschränkungen im Stadion, Absage von Liga-Spielen oder Mehrkosten in Folge der Umsetzung von behördlich angeordneten Hygienekonzepten). Verschiedene weitere Faktoren wie insbesondere die Entwicklung des Marktes für American Football in Deutschland oder die Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Projektinhaber haben.</p> |
|    | <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b> – Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>  |
|    | <p><b>Nachrangrisiko</b> – Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p>   |
|    | <p><b>Fremdfinanzierung</b> – Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>   |
|    | <p><b>Verfügbarkeit</b> – Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>  |
|    | <p><b>6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b> – Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.105.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 8.420 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>   |
|    | <p><b>7. Verschuldungsgrad</b></p> <p>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.</p>   |
|    | <p><b>8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b> – Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt</p>  |

|     |  |
|-----|--|
|     | <p>maßgeblich davon ab, dass der Projektinhaber seinen dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskredit fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden.</p> <p>Der für den Projektinhaber sowie den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Sportgroßveranstaltungen, speziell für American Football in Deutschland. Marktbestimmende Faktoren sind die Nachfrage nach Tickets für American Football Spiele und Merchandising, die Möglichkeit diese Sportgroßveranstaltungen uneingeschränkt auszutragen (d.h. ohne erhebliche Einschränkungen, wie Kapazitätsbegrenzungen aufgrund beispielsweise der Covid-19 Pandemie), der sportliche Erfolg der Mannschaft im Speziellen sowie die allgemeine Entwicklung der Kaufkraft und der gesamtwirtschaftlichen Situation. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei neutralen oder positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehende Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent von seinem ordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch.</p>   |
| 9.  | <p><b>Kosten und Provisionen</b></p> <p><b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die vom Plattformbetreiber über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen in Höhe von einmalig 3 % des tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („<b>Projektmanagement-Gebühr</b>“) werden vom Emittenten getragen. Daneben erhält der Plattformbetreiber eine Vergütung für die Abwicklung der Nachrangdarlehensrückzahlung in Höhe von einmalig 2 % des tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („<b>Abwicklungs-Gebühr</b>“); auch diese Vergütung wird von dem Emittenten getragen. Die Projektmanagement-Gebühr und die Abwicklungs-Gebühr werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert und bilden die Transaktionskosten dieser Finanzierung.</p>  |
| 10. | <p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b> – Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>  |
| 11. | <p><b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</b> – Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen und die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Der Anlagehorizont ist durch die unter Ziffer 4 genannte Laufzeit bis zum 31.12.2025 definiert. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>  |
| 12. | <p><b>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b></p> <p>Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>   |
| 13. | <p><b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b></p> <p>Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0.</p>  |
| 14. | <p><b>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG</b> – Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.</p>   |
| 15. | <p><b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG</b> – Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs war nicht erforderlich.</p>  |
| 16. | <p><b>Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG</b> – Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>   |
| 17. | <p><b>Gesetzliche Hinweise</b> – Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> verfügbar sein.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>  |
| 18. | <p><b>Sonstige Informationen</b> – Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.nnxt.de">www.nnxt.de</a> und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf <a href="http://www.nnxt.de">www.nnxt.de</a> vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. <b>Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.</b></p> <p><b>Finanzierung</b></p> <p>Der Emittent finanziert sich im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p><b>Besteuerung</b></p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00% Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p> |
| 19. | <p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b></p>  |